

Hilfe, der Prüfer ist da!

Tipps und Hinweise für Praxisinhaber bei Prüfungen des Finanzamtes und der Sozialversicherungsträger

Bei dem Wort Betriebsprüfung denkt man gemeinhin an Prüfungen des Finanzamtes. Doch eigentlich gibt es viele verschiedenen Prüfungen. Und wer glaubt, dass er nach dem Ende einer Betriebsprüfung erst einmal für eine Weile Ruhe hat, muss sich oft eines Besseren belehren lassen. Eine Betriebsprüfung, in der in der Regel die Buchführung und die Jahresabschlüsse der letzten vier Wirtschaftsjahre geprüft werden, ist sicher die umfassendste Prüfung. Doch daneben gibt es speziell für lohnsteuerliche und umsatzsteuerliche Sachverhalte die Lohnsteuer- bzw. Umsatzsteuerprüfung sowie die Lohnsteuer- und Umsatzsteuernachschau. Während Betriebsprüfungen sowie Lohnsteuer- oder Umsatzsteuerprüfungen vorher angekündigt werden müssen, ist dies bei der Lohnsteuer- und Umsatzsteuernachschau nicht der Fall. Hier erscheinen die Finanzbeamten unangemeldet, um die steuerlichen Verhältnisse der Praxis im Hinblick auf die Lohnsteuer oder Umsatzsteuer vor Ort zu untersuchen. Kann der Prüfer bei seiner Nachschau nicht alles klären, besteht die Möglichkeit, gleich zu einer ordentlichen Betriebsprüfung überzuleiten.

Damit nicht genug: Auch die Rentenversicherungsträger prüfen, ob Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt haben. Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfer greifen dabei wechselseitig auf die Prüfergebnisse des jeweils anderen zurück, da ja in beiden Fällen die Lohnabrechnung im Fokus der Prüfer steht. Doch das bedeutet nicht, dass Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfer einen Sachverhalt, zum Beispiel einen Kindergartenzuschuss des Arbeitgebers, auch gleich beurteilen.

Im Rahmen dieser Sozialversicherungsprüfungen wird auch geprüft, ob Beitragspflicht zur Künstlersozialversicherung besteht – dies ist kein Thema, das nur Künstler betrifft. Auch Ergotherapeuten können künstlersozialabgabepflichtig werden, wenn sie nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke nutzen und für ihr Unternehmen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Hierfür kann es schon ausreichen, wenn selbstständige Grafiker ab und an beauftragt werden, neue Visitenkarten, Briefbögen oder Flyer zu fertigen oder ein selbstständiger Webdesigner mit laufenden Anpassungen der Unternehmenswebseite betraut wird. Das Kriterium „nicht nur gelegentlich“ ist sehr ungenau und nur wenig praktikabel. Nach den ab 1. Januar 2015 geltenden gesetzlichen Regelungen werden Aufträge nur noch „gelegentlich“ an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt, wenn die in einem Kalenderjahr gezahlten Honorare insgesamt 450 Euro nicht übersteigen oder nicht mehr als drei Aufträge erteilt werden.

Warum gerade meine Praxis?

Betriebsprüfungen des Finanzamtes werden bei kleineren Unternehmen in der Regel nur sporadisch durchgeführt. Die Rentenversicherungsträger prüfen hingegen regelmäßig alle vier Jahre. Eine Prüfung der Finanzbeamten wird umso wahrscheinlicher, je unklarer dem zuständigen Bearbeiter des Finanzamtes die eingereichten Steuererklärungen und Jahresabschlüsse erscheinen oder die Unterlagen sogar Ungereimtheiten erkennen lassen. Es liegt zwar im Ermessen des zuständigen Finanzamtes, ob und wer geprüft wird. Dennoch gibt es Anhaltspunkte, wann eine Prüfung wahrscheinlich wird.



Mit einer Prüfung muss gerechnet werden, wenn

- die ergotherapeutische Praxis noch nie geprüft wurde,
- die Praxisgewinne von Jahr zu Jahr stark schwanken,
- die Einnahmen so gering sind, dass sie für den Lebensunterhalt nicht ausreichen und das Finanzamt daher unversteuerte Einnahmen vermutet,
- keine Entnahmen erklärt wurden und regelmäßige Einlagen getätigt werden, deren Herkunft ungeklärt ist. Hier liegt der Verdacht nahe, dass ein Teil der Einlagen von „Schwarzkonten“ stammt.

Aber auch mit Familienangehörigen neu abgeschlossene Pacht-, Miet- oder Arbeitsverträge können ein Grund für eine Betriebsprüfung sein. Nicht zuletzt sind Kontrollmitteilungen anderer Prüfer in vielen Fällen der Auslöser einer Betriebsprüfung. Diese können aus Betriebsprüfungen von Kooperationspartnern oder Patienten resultieren. Aber auch ein Inserat über den privaten Verkauf einer Mietwohnung oder eines Ferienhauses können die Aufmerksamkeit des Finanzamtes auf sich ziehen.

Kontrolliert wird vor Ort

In erster Linie soll der Steuerprüfer die Unterlagen nicht mehr in den Räumen des Steuerberaters, sondern in den Geschäftsräumen des Unternehmers durcharbeiten. Ist das nicht machbar, arbeitet er in der Wohnung des Steuerpflichtigen. Lässt sich weder die eine noch die andere Möglichkeit realisieren, dann wird er im Finanzamt prüfen. Ein anderer Prüfungsort kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Dem Betriebsprüfer steht es auch frei, die betrieblichen Räume zu besichtigen. Und er darf noch mehr, zum Beispiel alle Mitarbeiter des geprüften Unternehmens befragen, wenn der Praxisinhaber oder ein von diesem benannter Mitarbeiter keine Auskunft geben kann oder will. Die Prüfer dürfen auch dann Kontrollmitteilungen anfertigen, wenn der geprüfte Unternehmer ein Auskunftsverweigerungsrecht nach der Abgabenordnung hat.

Verletzung der Mitwirkungspflicht kann teuer werden

Bei Betriebsprüfungen werden alle steuerlich relevanten Daten, insbesondere die Buchführung, das Kassenbuch sowie die Lohn- und

Gehaltsabrechnungen geprüft. Die Patientendaten und Behandlungsdokumentationen gehören dagegen nicht zu den steuerlich relevanten Daten, auch wenn die Finanzverwaltung dies oftmals anders sieht. Sie meint, dass Patientendaten zumindest dann vorzulegen sind, wenn sie lediglich finanzielle Beziehungen zwischen Pflegedienst und dem Betreuten enthalten.

Die Ankündigung einer Betriebsprüfung ist meist mit einer Aufforderung verbunden, bestimmte Unterlagen vorzulegen und den Zugriff auf digitale Daten einzuräumen. Alle elektronisch erzeugten bzw. empfangenen steuerlich relevanten Daten müssen archiviert und dem Prüfer in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Enthalten elektronisch gespeicherte Daten auch Daten, die nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtig oder personenbezogen sind, oder die dem Berufsgeheimnis unterliegen, so muss der Praxisinhaber dafür sorgen, dass der Prüfer nicht auf diese Daten zugreifen kann. Das kann durch Zugriffsbeschränkungen oder ein „digitales Schwärzen“ der zu schützenden Informationen erfolgen. Bei Nachlässigkeit gibt es keinen Schutz, denn für versehentlich überlassene Daten besteht für den Finanzbeamten kein Verwertungsverbot. Spezielle Auswertungsprogramme ermöglichen es den Prüfern, in Sekundenschnelle Daten abzugleichen, Unregelmäßigkeiten aufzudecken und mit einer Detailprüfung zu beginnen. Das bergeweise Durchforsten von Papierakten gehört immer mehr der Vergangenheit an. Aber auch bei elektronischen Daten gilt: Wer Daten nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt und seine Mitwirkungspflichten verletzt, wird zur Kasse gebeten. Die Finanzverwaltung darf ein Verzögerungsgeld in Höhe von mindestens 2.500 Euro, maximal 250.000 Euro festsetzen.

Prüfer haben „Lieblingsthemen“

Viele Prüffelder nimmt jeder Außenprüfer unter die Lupe, bestimmte Prüffelder nur branchenspezifisch. Bevorzugt werden geprüft:

- Einnahmen (z. B. Kontoauszüge, Kassenberichte)
- umsatzsteuerfreie und -pflichtige Leistungen bzw. Leistungen zum Steuersatz von 7 % und 19 %
- alle Arbeits-, Miet- und Darlehensverträge zwischen dem Unternehmer und seinem Ehegatten/Lebenspartner oder sonstigen Angehörigen
- Verträge mit Mini-Jobbern
- Verträge mit freien Mitarbeitern
- Rahmenvereinbarungen nach den Sozialgesetzbüchern
- die Abgrenzung der privaten Sphäre von der Betriebssphäre, zum Beispiel
 - private Nutzung des Praxisfahrzeugs
 - Abrechnung von Fortbildungsveranstaltungen und anderen Reisekosten
 - Belege für die Bewirtung von Geschäftsfreunden
 - Belege und Empfänger von Geschenken
 - überdurchschnittlich hohe sonstige betriebliche Aufwendungen oder Rechnungen für Reparaturen, Renovierungen und Material, falls zur gleichen Zeit auch privat gebaut oder renoviert wurde

Die Möglichkeiten des Fiskus sind nicht zu unterschätzen. Das macht ein Prüfverfahren deutlich, bei dem der Posten „Fachliteratur“ ge-

prüft wurde. Der Finanzbeamte kann vorgelegte Quittungen und Kassenbons über „Fachbücher“ ruckzuck per Computer überprüfen, indem er die Kodierungsziffern von Buchtiteln aufgelistet hat. So kann er feststellen, ob tatsächlich Fachliteratur erworben wurde. Falls nicht, kann neben der Steuernachzahlung noch mehr Ärger ins Haus kommen, denn Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt.

Wenn der Prüfer dreimal klingelt ...

Wurde eine Betriebsprüfung angekündigt, sollten alle Mitarbeiter darüber informiert werden. Gerade Mitarbeiter wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen. Manchmal kann eine Antwort auf eine scheinbar harmlose Frage fatale Folgen haben. Beispielsweise könnte der Prüfer einen Mitarbeiter fragen, ob denn der Ehepartner des Praxisinhabers oft in der Praxis sei. Antwortet der Arbeitnehmer darauf, dass er ihn nur einige Male gesehen hat, kann der Prüfer daraus seine Schlüsse ziehen, wenn mit dem Ehepartner nach den ihm vorgelegten Unterlagen ein Arbeitsvertrag besteht.

Mitarbeiter sollten daher instruiert werden, dass sie Auskünfte an den Prüfer nur nach Rücksprache mit dem Praxisinhaber erteilen. Falls ein Mitarbeiter als ständige Auskunftsperson benannt wird, sollte dieser über den Umfang seiner Auskunftsberechtigung belehrt werden. Steht der Prüfer dann vor der Tür, sollte sich der Praxisinhaber auf jeden Fall den Dienstaussweis des Prüfers zeigen lassen. Denn ohne Legitimation hat er keine Rechte.

Ein Betriebsrundgang gehört zu jeder Prüfung dazu. Doch der Prüfer sollte niemals allein durch die Praxis streifen. Hier besteht für ihn schnell die Möglichkeit, auch Mitarbeiter zu befragen oder Räume zu betreten, die gar nicht zum Unternehmen gehören. Am besten ist es, wenn die Besichtigung vorher angekündigt wird. Bei einem Praxisrundgang wird der Prüfer sehr genau auf die Ausstattung der Räume achten und dann anhand des Anlageverzeichnisses nachprüfen, ob sich auch alle Wirtschaftsgüter des Praxisvermögens tatsächlich in den Praxisräumen befinden. Dies ist insbesondere für die Erfüllung der Verbleibensvoraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung für kleine Unternehmen von Bedeutung. Auch die betrieblichen Fahrzeuge sollten sich während der Prüfungsdauer auf dem Praxisgelände befinden, um deren betrieblichen Nutzungszusammenhang nachweisen zu können. Dies gilt sowohl im Hinblick auf eine private Mitnutzung durch den Praxisinhaber, Angehörige als auch für eine außerbetriebliche Nutzung durch Mitarbeiter.

Tipp: Lassen Sie den Prüfer nicht selbstständig Kopien anfertigen. Nur wenn Sie für ihn die Kopien machen, wissen Sie, was er sich kopiert hat und können so abschätzen, welchen Informationsstand er hat. Zu diesem Zweck legen Sie am besten gleich eine weitere Kopie in Ihre eigenen Unterlagen.

Strafbefreiende Selbstanzeige wird erschwert

Auch wenn ein schlechtes Gewissen plagt, besteht die Möglichkeit, doch noch straffrei zugehen. Diese Möglichkeit nennt sich „Selbstanzeige“. Sie muss vor

- Ergehen der Prüfungsanordnung
 - dem körperlichen Erscheinen des Betriebsprüfers oder
 - Bekanntgabe der Einleitung eines Strafverfahrens oder
 - Entdeckung der Tat außerhalb einer Betriebsprüfung
- erfolgen. Steht die Steuerfahndung schon vor der Tür, ist es für eine strafbefreiende Selbstanzeige auf jeden Fall zu spät.

Die strafbefreiende Selbstanzeige wird es auch 2015 geben. Doch selbst bei einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige werden die finanziellen Konsequenzen einer Steuerhinterziehung künftig deutlich höher. Ein „scheibchenweises“ Preisgeben nicht erklärter Einkünfte wird bereits seit 2011 nicht mehr mit Straffreiheit belohnt. Vielmehr müssen die Angaben zu sämtlichen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang nachgeholt werden. Für jede Steuerart muss eine eigene Selbstanzeige abgegeben werden.

Völlig straffrei bleiben bei einer wirksamen Selbstanzeige ab 2015 aber nur noch Steuerhinterziehungen bis 25.000 Euro. Bei höheren Hinterziehungsbeträgen sind Strafzuschläge zu zahlen. Bisher ist erst bei Steuerhinterziehungen von mehr als 50.000 Euro ein Strafzuschlag von 5 Prozent zu zahlen. Künftig wird der zu entrichtende Geldbetrag abhängig vom Hinterziehungsvolumen gestaffelt.

Hinterziehungsbetrag	Strafzuschlag
mehr als 25.000 bis 100.000 Euro	10 %
mehr als 100.000 bis 1 Mio. Euro	15 %
über 1 Mio. Euro	20 %

Zu einer wirksamen Selbstanzeige kommt es zudem nur, wenn nicht nur die hinterzogenen Steuern, sondern auch die Hinterziehungszinsen gezahlt wurden. Berichtigt werden müssen dabei die Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre. Bei einer einfachen Steuerhinterziehung bleibt es aber dennoch bei einer strafrechtlichen Verjährungsfrist von nur fünf Jahren. Unabhängig davon können bestimmte, nicht erklärte ausländische Kapitalerträge für noch weiter zurückliegende Zeiträume als bisher besteuert werden.

Hinweis: Steuernachzahlungen drohen, wenn die Betriebsprüfer Einnahmen einzuschätzen und Betriebsausgaben kürzen. Doch mit einer guten Vorbereitung und perfekter Unterstützung können Sie mit einem guten Gefühl in eine Betriebsprüfung gehen. Lassen Sie sich dabei helfen!

WILFRIED HESSE, Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Bielefeld, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen

Kontakt: ETL ADVISA Bielefeld
advisa-bielefeld@etl.de
www.advisa-bielefeld.de
Tel: 0521/986070



Organisationsmaterial

Software

ICD-10-Code
Raumplanung
Online-Terminreservierung
Terminplan
Heilmittelprüfung
Fristen- und Frequenzprüfung
Ressourcenplanung

THErapieORGanisation

Dokumentations-Assistent
Hardware
Warteliste
Rehasport

Für Ihre Praxis

Kursverwaltung
automatische Terminerinnerung

THEORG Akademie Seminare



SGN 2.940.1

Die perfekte THErapieORGanisation

Weitere Informationen finden Sie unter www.theorg.de

SOVDWAER GmbH
Frankstraße 5
71636 Ludwigsburg
Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0
info@sovdwaer.de

Betriebswirtschaftliche Beratung

Gründung/ Umwandlung einer Praxis

Standortanalyse • Praxisformen
Niederlassungskonzept • Finanzierung
Aufbau der Praxisorganisation

Praxisführung und Praxisorganisation

Praxisanalyse und Praxiskonzeption
Praxisleistungsstrategie und -kommunikation
Praxisorganisation mit Befund-/ Berichtswesen

Mitarbeiterbeschäftigung und -führung

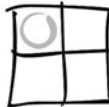
Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle
Kalkulation • Führungsinstrumente

Management-Supervision

Coaching im Management- und Führungsprozess

Praxisübernahme – Praxisabgabe

Praxiswertermittlung • Organisation



Ralf E. Cramer

Unternehmensberatung

Kärntnerstr. 4 Telefon 0721•9415182
76227 Karlsruhe Telefax 0721•9415183
www.ufth.de beratungcramer@t-online.de
langjährige Beratungserfahrung für ergotherapeutische Praxen
Kooperationspartner des DVE